

## Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) schützt u. a. die Gesundheit von Mutter und Kind vor Gefahren am Arbeitsplatz.

**Generelle Beschäftigungsverbote** sind grundsätzlich von jedem **Arbeitgeber** beim Einsatz von werdenden und stillenden Müttern zu beachten. Die einzelnen Arbeiten, für die generelle Beschäftigungsverbote gelten, sind im § 4 des MuSchG und der Mutterschutzrichtlinienverordnung aufgezählt. Beschäftigt ein Arbeitgeber eine Schwangere oder Stillende, hat er grundsätzlich eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen. In die Beurteilung sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt mit einbezogen werden. Die Betroffene sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer und der Betriebsrat oder Personalrat müssen über das Ergebnis der Beurteilung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Ergibt sich aus der Beurteilung ein **Beschäftigungsverbot** für die gesamte bzw. für einzelne Tätigkeiten, darf der Arbeitgeber die Schwangere oder Stillende mit diesen Arbeiten nicht beschäftigen.

Finanzielle Nachteile dürfen der Frau jedoch durch die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht entstehen.

**Hinweis:** Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. Nr. 76 S. 38686 vom 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U<sup>2</sup> beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt inklusive Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

Unabhängig von diesen o. g. generellen Beschäftigungsverboten, die unabdingbar sind und auch nicht auf Wunsch der Betroffenen außer Kraft gesetzt werden können, gibt es das sogenannte **individuelle Beschäftigungsverbot** nach § 3 Abs. 1 MuSchG für den Einzelfall. Dieses zielt auf die besondere Lebenssituation der werdenden Mutter ab. Hierzu heißt es: „Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit **nach ärztlichem Zeugnis** Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.“

### Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219  
[www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

### V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

Allein **der Arzt entscheidet**, welche beruflichen Tätigkeiten für eine werdende Mutter und das ungeborene Kind eine Gefährdung darstellen können. Hierbei eröffnet sich ein großer Entscheidungsspielraum für den Arzt. Er kann Tätigkeiten hinsichtlich Art, Dauer und Länge einschränken, kann sie ggf. ganz verbieten; er kann das Beschäftigungsverbot befristet oder bis zum Beginn der Schutzfrist erteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesundheitsgefährdung in Verbindung mit der Schwangerschaft zu sehen ist.

Von dieser Regelung des § 3 Abs. 1 kann z.B. bei unstillbarem Erbrechen, Schwangerschaftstoxikose, Risikoschwangerschaft, bei erheblicher psychischer Belastung, aber auch bei den sogenannten normalen Schwangerschaftsbeschwerden, wie z. B. morgendlicher Übelkeit Gebrauch gemacht werden. Der Arzt hat in jedem Fall zu entscheiden, ob ein Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG ausgesprochen werden sollte oder eine „normale“ Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Das Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG sollte schriftlich ausgesprochen werden und ist nach Vorlage beim Arbeitgeber wirksam.

Ein Vorschlag, wie das Attest für werdende Mütter mit den o.g. Beschwerden lauten könnte, liegt anbei. Der Arzt sollte möglichst genaue Angaben über die Art und Dauer des Beschäftigungsverbotes machen, so dass es einem medizinischen Laien, wie dem Arbeitgeber, ermöglicht wird, die Schwangere entsprechend einzusetzen. Bei Unklarheiten hinsichtlich der weiteren Beschäftigung ist der Arzt verpflichtet, dem Arbeitgeber Angaben über einen möglichen Einsatz der Schwangeren zu machen, die ärztliche Schweigepflicht ist jedoch zu beachten.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Attestes kann der Arbeitgeber die Schwangere auffordern, unter der Prämisse der freien Arztwahl einen anderen Arzt ihrer Wahl zur Klärung zu konsultieren. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Bis zur endgültigen Klärung ist die Schwangere jedoch gemäß den Angaben des vorliegenden Attestes zu beschäftigen. Eine endgültige Klärung kann schließlich nur über das Arbeitsgericht erfolgen.

**Mit Fragen zum Einsatz der werdenden und stillenden Mutter können sich Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Ärzte an die zuständige Behörde in Berlin, das**

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)  
Turmstraße 21  
10559 Berlin  
(Tel. 902545 219, Fax: 902545 302)**

wenden.

## **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)

Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782)

## Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber

Für Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

voraussichtlicher Entbindungstermin: \_\_\_\_\_

spreche ich gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

ein **individuelles Beschäftigungsverbot** aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Das Beschäftigungsverbot gilt voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf

- jede Tätigkeit
- jede Tätigkeit von mehr als \_\_\_\_ Stunden pro Tag
- folgende Tätigkeiten (die die Frau trotz vorliegender Schwangerschaft ausübt)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- folgende Belastungen (denen die Schwangere nach eigenen Angaben ausgesetzt ist)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arztes